# Fortbildungsrichtlinie für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zur Sachverständigentätigkeit

Auf Grund des § 5 Satz 1 und des § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1978 (GVBI. S. 1937, ber. S. 1980), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBI. S. 226) geändert worden ist, hat die Delegiertenversammlung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin in ihrer Sitzung am 28. März 2017 nachfolgende Neufassung der Fortbildungsrichtlinie zur Sachverständigentätigkeit vom 07. Juni 2016 beschlossen:

#### **Zielsetzung**

Die Zusatzqualifikation "Sachverständiger" soll für verschiedene Rechts-/Fachgebiete für das Land Berlin geregelt werden.

Diese Richtlinie stellt eine Grundlage dar für die Beurteilung der Anforderungen an eine gutachtliche Tätigkeit von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten als Sachverständige und dient der Sicherung der Qualität einer entsprechenden gutachtlichen Tätigkeit.

Neben den Inhalten der curricularen Fortbildung wird auch die Anforderung für eine Anerkennung dieser Fortbildung festgelegt. Sie enthält Regelungen über die Anerkennung von Fortbildungsinhalten, Fortbildungscurricula und Fortbildungsveranstaltungen. Darüber hinaus wird geregelt, wie bereits absolvierte Fortbildungen anerkannt werden.

In d	ler	curricularen	Fortbildung	sollen	Fähigkeiten	auf	den	in	der	Anlage	1	befindli-

Seite 1 von 29

chen Rechts- und Fachgebieten vermittelt werden. Das Anforderungsprofil bezieht sich unter Beachtung der Zuständigkeit der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin (PTK Berlin) ausschließlich auf approbierte Psychologische Psychotherapeuten oder Kinderund Jugendlichenpsychotherapeuten.

Die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin führt eine Sachverständigenliste, in der die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die ihre Fachkenntnisse gemäß dieser Richtlinie nachgewiesen haben, eingetragen werden können. Sie setzt den Rahmen fest für das Fortbildungscurriculum, regelt die Anforderungen an die Fortbildungsträger und bestimmt die Übergangsbestimmungen.

#### Präambel

Eine Voraussetzung für fachgerechte gutachtliche Tätigkeiten zur Beurteilung bzw. zum Ausschluss von psychischen Störungen und zur Bewertung psychotherapeutischer Therapieverläufe ist die Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Die Beurteilung bzw. der Ausschluss des Vorliegens einer psychischen Störung und ggf. die Bewertung des psychotherapeutischen Behandlungsverlaufs ist für die folgenden Rechts- und Fachgebiete von zentraler Bedeutung:

#### Strafrecht

#### Beurteilung von Tatverdächtigen und Straftätern

Die Schuldfähigkeitsbegutachtung im Rahmen der §§ 20 und 21 StGB sowie die Unterbringung nach §§ 63, 64 und 66 StGB sind eng verknüpft mit der Erfassung und Beurteilung psychischer Störungen. Auch zur prognostischen Abschätzung der Rückfallgefahr bedarf es entsprechender Fachkunde, da anhaltende psychische Störungen die Rückfallwahrscheinlichkeit deutlich erhöhen können.

Bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden kann durch psychische Störungen sowie umschriebene Entwicklungsstörungen die Verantwortlichkeit für Straftaten (§ 3 JGG) wesentlich beeinflusst werden. Dies trifft ebenso für die Reifebeurteilung (§ 105 JGG) wie auch für Erziehungsmaßregeln (§§ 10 und 17 JGG) bis hin zur geschlossenen Unterbringung im Spannungsfeld der Kinderund Jugendpsychotherapie und Jugendhilfe zu.

Zudem können psychische Störungen die Vernehmungs-, Verhandlungs- und Haftfähigkeit beeinflussen.

#### Beurteilung von Zeugenaussagen

Bei der aussagepsychologischen Begutachtung (Glaubhaftigkeitsbegutachtung) ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Aussagetüchtigkeit als auch die Aussagevalidität bei Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern durch psychische Erkrankungen beeinflusst werden kann.

#### Zivilrecht

Die fachkundige Beurteilung bzw. der Ausschluss des Vorliegens einer psychischen Störung ist zudem bei der Begutachtung zu Vormundschaft und Betreuung, der Geschäfts-, Prozess- und Testierfähigkeit, der Deliktfähigkeit sowie im Haftungs- und Schadensersatzrecht von Bedeutung.

Versicherungsrechtlich können Psychotherapeuten als Sachverständige durch Haftpflicht-, Berufsunfähigkeits- und private Unfall- und Krankenversicherungen beauftragt werden.

#### Familienrecht

Bei der familienrechtlichen Begutachtung ist die fachkundige Beurteilung und Einordnung einer etwaigen psychischen Störung und deren Einfluss auf das Kindeswohl bei der Regelung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung,

bei der Beurteilung etwaiger Kindeswohlgefährdung, zur Herbeiführung von Umgangsregelungen, bei der Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie sowie bei Adoptionen von Bedeutung. Zu berücksichtigen ist dabei, ob ggf. vorliegende psychische Erkrankungen eines Elternteils Einfluss auf die Erziehungsfähigkeit der Eltern oder die Entwicklung des Kindes nehmen könnten. Die entwicklungsbezogene Ausgangslage des Kindes - einschließlich eventueller psychischer Störungen oder Verhaltensauffälligkeiten - und daraus resultierende spezielle (Förder-) Bedürfnisse sind ebenso zu diagnostizieren wie die Beziehung und Bindung des Kindes zu seinen Eltern und weiteren Bezugspersonen. Die Psychodiagnostik bezieht sich dabei nicht nur auf die einzelnen Personen, sondern auf das gesamte familiäre System einschließlich der jeweiligen Risiko- und Schutzfaktoren. Oftmals wird vom Gericht auch das Hinwirken auf Einvernehmen beauftragt (§163, Abs. 2 FamFG), was eine Erweiterung des Auftrages bedeutet. Aufgabe ist dann nicht nur die Feststellung und Bewertung von Tatsachen, sondern es werden auch Interventionen erwartet. Im Bereich der Kindeswohlgefährdung (Sorgerechtsentzug der Eltern sowie Herausnahme bzw. Rückführung des Kindes, §§ 1666f. BGB; Verbleibensanordnung bei Pflegeeltern, § 1632 Abs. 4 BGB) sind sowohl eine Risikoeinschätzung und Abwägung der Risiko- und der Schutzfaktoren notwendig als auch das Aufzeigen von Therapiemaßnahmen, welche die Gefährdung abwenden könnten. Dazu sind dem Gericht entsprechende Empfehlungen sowohl aus dem kinderpsychotherapeutischen als auch dem Bereich der Erwachsenenpsychotherapie und eine Prognose über deren Erfolg darzulegen.

#### Sozialrecht

Psychische Gesundheitsstörungen können die Arbeits-, Berufs- und Erwerbsfähigkeit bedeutsam beeinflussen.

Sozialrechtliche Gutachten umfassen daher Fragen zur Behandlungsbedürftigkeit gesundheitlicher Einschränkungen, zur Rehabilitationsbedürftigkeit sowie zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit. Im sozialen Entschädigungsrecht oder der gesetzlichen Unfallversicherung geht es um die Bewertung der gesundheitlichen Einschränkungen und die Beurteilung von Kausalzusammenhängen. Im Schwer-

behindertenrecht wird der Grad der Behinderung im Wesentlichen durch den Schweregrad bzw. das Vorhandensein einer Gesundheitsstörung bewertet. Im Jugendhilferecht, beispielsweise bei der Erstellung eines Gutachtens zur Eingliederungshilfe, ist zu beurteilen, inwieweit die psychische Gesundheit des Betreffenden vom für das Lebensalter typischen Zustand (Entwicklungspsychopathologie) abweicht.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist damit zu rechnen, dass im Rahmen der Pflegeversicherung die Begutachtung psychischer Funktionen und Fähigkeiten zum Beispiel im Rahmen von Demenzerkrankungen an Bedeutung gewinnen wird.

#### Verwaltungsrecht

Fragestellungen des Disziplinarrechts sowie der Wehrtauglichkeit bedürfen ebenfalls der fachkundigen Beurteilung bzw. des Ausschlusses des Vorliegens einer psychischen Störung.

Im Beamtenrecht (Dienstfähigkeit, Reaktivierung, Dienstunfallfürsorge) können psychologische Gutachten in Auftrag gegeben werden.

Die Beurteilung der Berufsfähigkeit nach den Satzungen berufsständischer Versorgungswerke unterliegt ebenfalls der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Begutachtungen im Rahmen des Waffengesetzes kommen ohne die fachkundige Beurteilung bzw. den Ausschluss einer schwerwiegenden psychischen Störung nicht aus (z. B. zur Beurteilung der geistigen Reife).

Bei der Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei Erwachsenen wird die Fachkunde des Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ausdrücklich gefordert.

Auch die Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz bedarf der entsprechenden psychiatrischen oder psychotherapeutischen Fachkunde.

#### • Neuropsychologie

	Seite 5 von 29
	Jeile J Voli 29

Die Klinische Neuropsychologie stellt ein spezifisches Fachgebiet von Psychologischen Psychotherapeuten dar. Sie umfasst die Diagnostik und Therapie bei Veränderungen im Verhalten und Erleben von Personen, die als Folge von vorübergehenden oder dauerhaften Veränderungen von Hirnfunktionen bei Erkrankungen oder Verletzungen des Gehirns zu verstehen sind.

Die Tätigkeit als approbierter Klinischer Neuropsychologe erfordert eine spezifische Weiterbildung, welche auch die Grundlage für die neuropsychologische Sachverständigentätigkeit darstellt.

Bei sämtlichen oben genannten Fragestellungen umfasst die Begutachtung durch den approbierten Sachverständigen die Sichtung der Vorbefunde, die Darstellung der durchgeführten Untersuchungsverfahren und -ergebnisse, ggf. die Feststellung der entsprechenden Funktions- bzw. F-Diagnosen sowie die Wertung der Befunde in Bezug auf die Fragestellung, die der Begutachtung zugrunde liegt.

#### § 1 Antragsverfahren

- I. Die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin erkennt einen Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten als Sachverständigen auf Antrag an, sofern der Antragsteller die Eignungsvoraussetzungen des § 2 dieser Richtlinie erfüllt. Die Anerkennung weist die Zusatzqualifikation als "Sachverständiger für das
  - Gebiet / die Gebiete ... der PTK Berlin" (entsprechend der Spezialisierungsmodule nach der Anlage 1, Abschnitt B) aus.
- II. Der Vorstand der PTK Berlin beruft eine Kommission, die über die Anträge befindet und in der alle in dieser Richtlinie behandelten Rechts- und Fachgebiete vertreten sind.
- III. Der Antrag ist schriftlich bei der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin zu stellen. Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift zu ver-

Seite 6 von 29
Seite 0 voii 29

- sichern und die Übersendung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 (5) BZRG an die PTK Berlin zu beantragen.
- IV. Die Zusatzqualifikation ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Sachverständigenliste und für die Weiterleitung und Veröffentlichung der Sachverständigenliste an Behörden, Gerichte und Institutionen.
- V. Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet, kann die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin die Entscheidung über den Antrag solange zurückstellen, bis eine rechtskräftige Entscheidung ergangen, ein Nichteröffnungsbeschluss gefasst oder das Verfahren eingestellt ist.

#### § 2 Anerkennungsvoraussetzungen

- I. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Sachverständiger erfüllt, wer als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut approbiert ist und
  - a. die erforderliche Sachkenntnis besitzt sowie
  - b. die erforderliche Zuverlässigkeit in seiner Person bietet.
- II. Die erforderliche Sachkenntnis besitzt, wer eine Teilnahme an einer gem. § 3 dieser Richtlinie strukturierten, oder einer anderen gleichwertigen, Fortbildung durch von einer Heilberufekammer anerkannte Veranstaltungen nachweist. Die Anerkennung von Veranstaltungen durch die PTK Berlin wird an anderer Stelle geregelt werden.
- III. Die für eine Sachverständigentätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit setzt voraus, dass der Psychologische Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut bereit und in der Lage ist, Gutachten gewissenhaft, unabhängig und unparteiisch zu erstellen. Zweifel an der erforderlichen Zuverläs-

Seite 7 von 29

sigkeit können sich daraus ergeben, dass eine Person

- a. falsche Angaben über die eigene Sachkunde und andere Eignungsvoraussetzungen macht oder
- b. wegen Verletzung der Berufsordnung eine Rüge oder eine Strafe in einem berufsgerichtlichen Verfahren erhalten hat oder in einem strafrechtlichen Verfahren rechtskräftig verurteilt wurde.
- IV. Der Antragsteller hat eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- V. Die Anerkennung als Sachverständiger ist zu widerrufen, falls die Voraussetzungen des § 2 Abs. I nicht mehr vorliegen. Über die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung entscheidet die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin.
- VI. Die Anerkennung als Sachverständiger erlischt bei Verzicht.

#### § 3 Fortbildungsinhalte

- I. Die Inhalte der Fortbildung bestehen aus einzelnen Modulen. Sie sind gegliedert in ein Grundlagenmodul, Spezialisierungsmodule und ein Praxismodul. Aus den Spezialisierungsmodulen ergeben sich die möglichen Schwerpunktbezeichnungen.
- II. Inhalt und Verteilung dieser curricularen Fortbildung regelt Anlage 1.
- III. Wurde eine Schwerpunktbezeichnung bereits erworben, können einzelne Module beim Erwerb einer weiteren Schwerpunktbezeichnung angerechnet werden.

Seite 8 von 29
 Scite 6 Voli 27

#### § 4 Anerkennung der Zusatzqualifikation

- I. Die nach § 1 Abs. I Satz 2 dieser Richtlinie anerkannte Zusatzqualifikation wird durch eine Urkunde bescheinigt.
- II. Wer die Zusatzqualifikation erreicht hat, hat die Fortbildungspflicht gem. § 5 Abs. II Satz 2 zu erfüllen. Dies ist der Kammer unaufgefordert nachzuweisen.
- III. Eine Zusatzqualifikation nach § 1 Abs. I Satz 2, die von einer anderen deutschen Psychotherapeutenkammer anerkannt worden ist, darf im Geltungsbereich dieser Richtlinie geführt werden.

#### § 5 Sachverständigenliste

- I. Die Eintragung in die Sachverständigenliste erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren.
- II. Eine Verlängerung um weitere fünf Jahre ist auf Antrag möglich.

  Voraussetzung für eine Verlängerung ist, dass der Antragsteller eine Sachverständigentätigkeit in den letzten fünf Jahren nachweist. Außerdem ist eine gutachtenspezifische Fortbildung über mindestens 50 Stunden im Zeitraum von fünf Jahren nachzuweisen.<sup>1</sup>
- III. Die Streichung von der Sachverständigenliste erfolgt, wenn der Sachverständige keinen Verlängerungsantrag stellt.
- IV. Eine Streichung kann bereits vor Ablauf dieses Zeitraums erfolgen, wenn er die erforderliche Zuverlässigkeit gem. § 2 Abs. I nicht mehr gewährleisten kann.

Seite 9 von 29

Für die Anrechenbarkeit relevant ist dabei die inhaltliche Ausrichtung der Fortbildung auf Themen von besonderer Bedeutung für die Sachverständigentätigkeit, die im Zweifelsfall durch den Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen ist. Da es sich dabei auch beispielsweise um primär juristische Themen handeln kann, müssen die Einzelveranstaltungen nicht von einer Heilberufekammer zertifiziert sein.

#### § 6 Regeln für die Ausübung der Sachverständigentätigkeit

- I. Der Sachverständige ist verpflichtet, seinen Beruf entsprechend der Berufsordnung gewissenhaft auszuüben und die professionelle Qualität seines Handelns unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern und weiterzuentwickeln.
- II. Der Sachverständige ist verpflichtet, Interessenkonflikte offenzulegen und eine etwaige Besorgnis der Befangenheit dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Mit Verweis auf § 27 der Berufsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin vom 01. Dezember 2007 (ABI. 2014 S. 991), zuletzt geändert am 13. September 2016 (ABI. 2016 S. 3684), in der jeweils gültigen Fassung, ist ein Auftrag zur Begutachtung eigener Patienten in der Regel abzulehnen. In gleicher Weise sollen durch den Sachverständigen in der Regel keine Personen behandelt werden, die zu einem früheren Zeitpunkt durch ihn begutachtet wurden.

Der Sachverständige darf nur solche Gutachtenaufträge annehmen, für deren Ausführung er fachlich qualifiziert ist.

III. Der Sachverständige ist verpflichtet gegenüber der Kammer anzuzeigen, wenn ein gerichtliches Strafverfahren gegen ihn eingeleitet wird.

#### § 7 Kosten für die Antragsbearbeitung

Die Höhe der Gebühren für die Antragsbearbeitung wird in der Gebührenordnung der PTK Berlin geregelt.

### § 8 Übergangs- und Schlussvorschriften

Die erforderliche Sachkenntnis gem. § 2 I a dieser Richtlinie besitzt auch, wer in nennenswertem Umfang als tätiger Sachverständiger die Eingangsvoraussetzungen

	eite	10 von 29
--	------	-----------

gem. § 2 I erfüllt. Er kann auf Antrag als Sachverständiger anerkannt werden. Dieser Antrag kann bis zu fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt werden.

Der Antrag muss spätestens drei Jahre nach Erstellung des letzten durch den Sachverständigen angefertigten Gutachtens gestellt werden.

Ein nennenswerter Umfang liegt in der Regel dann vor, wenn gemäß Anlage 2 eine ausreichende Anzahl von Gutachten erstellt wurde.

Antragsteller, die diese Übergangsregelung in Anspruch nehmen möchten, haben die Vortätigkeit durch Einreichung von selbst bearbeiteten anonymisierten Gutachten nachzuweisen.

#### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Fassung der Richtlinie tritt am 21. November 2020 in Kraft und wird auf der Homepage der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin bekanntgemacht.

20ita	11 von 29
seite	11 VOII 29

### Anlage 1

## Fortbildungsinhalt und -umfang

A	Grundlagenmodul	64 UE
В	Spezialisierungsmodule	
	B 1 Modul Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht	80 UE
	B 2 Modul Aussagepsychologische Begutachtung	80 UE
	B 3 Modul Familienrecht und SGB 8	80 UE
	B 4 Modul Sozialrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht	mind. 80 UE

32 UE

#### C Jeweils ein Praxismodul

**B 5 Modul Neuropsychologie** 

(bezogen auf das jeweilige Spezialisierungsmodul)

Im Rahmen des Studiums oder einer Fortbildung erworbene Kenntnisse können auf die Inhalte einzelner Module bei dem Erwerb einer Schwerpunktbezeichnung angerechnet werden.

#### 1. Grundsätze der Sachverständigentätigkeit (16 UE)

- 1.1 Der Sachverständige und seine Rolle im Verfahren und in der Verhandlung: Auswahl und Hinzuziehung eines Sachverständigen, Aufgaben und Pflichten des Sachverständigen, Auftraggeber und Gutachtenauftrag
- 1.2 Grundzüge von Gesetzgebung und Rechtspflege
- 1.3 Ethische Aspekte der Begutachtung

#### 2. Methodische und juristische Grundlagen (32 UE)

- 2.1 Methodische und praktische Probleme der Begutachtung
- 2.2 Gutachtlich relevantes materielles Recht und Verfahrensrecht
- 2.3 Theoretischer Überblick aller Rechtsgebiete
- 2.4 Gerichtsverhandlung und richterliche Urteilsfindung
- 2.5 Die Untersuchung: allg. Rahmenbedingungen, der fremdsprachige Proband, die Vorbereitung der Untersuchung durch Aktenstudium, spezielle Probleme und schwierige Situationen wie Simulation, der nicht kooperative Proband, der Proband mit Erinnerungslücken usw.
- 2.6 Rechtspsychologische Forschung und Ergebnisse
- 2.7 Neurowissenschaftliche Grundlagen

#### 3. Erstattung und Präsentation des Gutachtens (16 UE)

- 3.1 Die Erstattung des Gutachtens: die Anfertigung des schriftlichen Gutachtens, Gliederung, Gestaltung, Qualitätskriterien von Gutachten
- 3.2 Der Sachverständige in der Verhandlung; Vortrag des mündlichen Gutachtens
- 3.3 Rationelle Abwicklung eines Gutachtenauftrages

Seite	13 von 29
Seite	13 VUII 29

- 3.4 Häufig auftretende Fehler und Mängel
- 3.5 Abrechnung des Gutachtens

#### **B** Spezialisierungsmodule

#### **B 1 Modul Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht** (80 UE)

#### 1. Allgemeine Grundlagen

- 1.1 Rechtliche Grundlagen zur Begutachtung von Tatverdächtigen und Straftätern (relevante Paragrafen, rechtliche Stellung des Sachverständigen, Rechte und Pflichten des Sachverständigen)
- 1.2 Dokumentation
- 1.3 Begutachtungs- und Behandlungssettings (ambulant, JVA, Maßregelvollzug)
- 1.4 Empirisches Wissen zur Begutachtung von Tatverdächtigen und Straftätern
- 1.5 Empirisches Wissen zur Psychotherapie von Tatverdächtigen und Straftätern
- 1.6 Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten und für Prognosegutachten ten
- 1.7 Sicherungsverwahrung
- 1.8 Erwachsenenrecht / Jugendrecht

#### 2. Fachliche Grundlagen

- 2.1 Theorien und Ergebnisse der empirischen Forschung zur Kriminalitätsentwicklung
- 2.2 Kenntnisse über devianzrelevante Störungen (z.B. Sucht, Sexualdevianz, Persönlichkeitsstörungen, Störungen der Impulskontrolle, Entwicklungsstörungen)
- 2.3 Behandlungsmodelle und Behandlungserfolgswahrscheinlichkeiten bei psychischen Störungen mit Straffälligkeit (Persönlichkeitsstörungen, Pädophilie etc.)

 Seite 14 von 29

- 2.4 Kriterien zur Beurteilung, Prognoseinstrumente, relevante Rechtsprechung
- 2.5 Kompatibilität von rechtlicher und psychologisch/psychiatrischer Begrifflich-

keit

- 2.6 Äquivalenzbildung von juristischer Terminologie zu psychologisch/psychiatrischer Terminologie
- 2.7. Sozialpsychologie des Jugendalters

#### 3. Schuldfähigkeit /Strafrechtliche Verantwortlichkeit

- 3.1 Theoretische und methodische Grundlagen
- 3.2 Vorbereitung und Planung der Begutachtung
- 3.3 Untersuchung und Diagnostik
- 3.4 Erkenntnisquellen
- 3.5 Die Eingangsmerkmale nach §§ 20 und 21 StGB
- 3.6 Einsichtsfähigkeit, Steuerungsfähigkeit, Gefährlichkeit
- 3.7 Reifebeurteilung, §§ 3 und 105 JGG
- 3.8 Auftrag und Grenzen des Sachverständigen
- 3.9 Spezielle Fragen (z. B. Abhängigkeitserkrankungen, sexuelle Devianz, Persönlichkeitsstörungen, hirnorganisch begründete Störungen, Entwicklungsstörungen, Intelligenzminderung)

#### 4. Maßregeln der Besserung und Sicherung

- 4.1 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB
- 4.2 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB
- 4.3 Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB
- 4.4 Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt
- 4.5 Führungsaufsicht (mögliche Auflagen)
- 4.6 Behandlung von Straftätern

#### 5. Prognose

Seite 15 von 29

- 5.1 Theoretische und methodische Grundlagen
- 5.2 Vorbereitung und Planung der Begutachtung
- 5.3 Untersuchung und Diagnostik
- 5.4 Erkenntnisquellen
- 5.5 Kriterien für Gefährlichkeits- und Legalprognose
- 5.6 Methodenauswahl und -anwendung (klinisch, statistisch)
- 5.7 Prognoseinstrumente
- 5.8 Auftrag und Grenzen des Sachverständigen
- 5.9 Behandlungswissen und Therapieverlaufsbeurteilung

**Plus Praxismodul:** 5 Gutachten unter Supervision

#### **B 2 Modul Aussagepsychologische Begutachtung** (80 UE)

#### 1. Theoretische Grundlagen der aussagepsychologischen Begutachtung

- 1.1 Erkenntnistheoretische Grundlagen
- 1.2 Gedächtnispsychologische Grundlagen
- 1.3 Empirische Studien zur Aussageanalyse
- 1.3.1 Feldstudien
- 1.3.2 Simulationsstudien
- 1.3.3 Spezielle Forschungsrichtungen
- 1.3.4 Bewertung empirischer Studien

#### 2. Methodik der aussagepsychologischen Begutachtung

- 2.1 Aussagepsychologische Fragestellungen
- 2.2 Merkmalsorientierte Aussageanalyse
- 2.3 Integrierende Glaubhaftigkeitsbeurteilung

Seite	16 von 29
Jeile	10 VOII 29

#### 3. Spezielle Diagnostik in der aussagepsychologischen Begutachtung

- 3.1 Phasen des Begutachtungsprozesses
- 3.2 Psychologische Differenzierung der juristischen Aufgabenstellung
- 3.3 Hypothesengeleitete Diagnostik
- 3.4 Die aussagepsychologische Exploration
- 3.5 Testpsychologie in der aussagepsychologischen Begutachtung
- 3.6 Standards aussagepsychologischer Begutachtungen
- 3.7 Grenzen aussagepsychologischer Begutachtungen

#### 4. Beurteilung der Aussagetüchtigkeit

- 4.1 Entwicklungs-, gedächtnis- und persönlichkeitspsychologische Voraussetzungen
- 4.2 Psychopathologische Faktoren
- 4.3 Fähigkeiten des Erinnerns
- 4.4 Fähigkeiten der Verbalisation
- 4.5 Fähigkeiten zur Quellendiskrimination

#### 5. Unterscheidung zwischen erlebnisbasierten und erfundenen Aussagen

- 5.1 Theoretische Annahmen zum qualitativen Unterschied zwischen erlebnisbasierten und erfundenen Aussagen
- 5.2 Systeme für merkmalsorientierte Qualitätsanalysen
- 5.3 Aussageimmanente Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen
- 5.4 Aussageübergreifende Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen
- 5.5 Empirische Untersuchungen zur Trennschärfe der Merkmale
- 5.6 Ausdrucksverhalten und Erlebnisbezug
- 5.7 Gesamtbeurteilung der Aussagequalität

#### 6. Unterscheidung zwischen erlebnisbasierten und suggerierten Aussagen

 Seite 17 von 29

- 6.1 Auto- oder fremdsuggerierte Aussagen bei Kindern
- 6.2 Auto- oder fremdsuggerierte Aussagen bei Erwachsenen
- 6.3 Analyseschritte bei der Unterscheidung zwischen erlebnisbasierten und suggerierten Aussagen

#### 7. Beurteilung der Aussagevalidität

- 7.1 Psychologische Besonderheiten der Aussageperson
- 7.2 Besonderheiten des Aussageverhaltens sowie der Motiv- und Bedürfnislage der Aussageperson
- 7.3 SEntwicklungspsychologische Besonderheiten
- 7.4 Bedingungen der Aussageentstehung und -entwicklung

# 8. Spezielle Verfahren und Probleme der aussagepsychologischen Begutachtung

- 8.1 Diagnostischer Wert nichtsprachlicher Ausdrucksverfahren
- 8.2 Besonderheiten im sozialrechtlichen Verfahren
- 8.3 Besonderheiten im familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren
- 8.4 Exkurs: Psychophysiologische Glaubhaftigkeitsbeurteilung
- 8.5 Aussagepsychologische Begutachtung bei Simulationsverdacht
- 8.6 Erhebungsbereiche und Methoden

#### 9. Formale Standards der Gutachtenerstattung

- 9.1 Das schriftliche Gutachten
- 9.2 Das mündliche Gutachten
- 9.3 Die ergänzende gutachtliche Stellungnahme

Seite 18 von 29

9.4 Die Trennung gutachtlicher Aufgaben von therapeutischen Leistungen

#### 10. Juristische Aspekte der aussagepsychologischen Begutachtung

- 10.1 Prozessrechtliche Stellung des Sachverständigen
- 10.2 Rechte und Pflichten von Sachverständigen
- 10.3 Besorgnis der Befangenheit und Ablehnung von Sachverständigen
- 10.4 Maßstäbe für die Hinzuziehung aussagepsychologischer Sachverständiger
- 10.5 Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung

#### Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision

#### **B 3 Modul Familienrecht** (80 UE)

#### 1. Einführung

#### 1.1 Rechtliche Grundlagen

- 1.1.1 Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung (§ 1671 Abs. 1 BGB, § 1626a, § 1671 Abs. 2 BGB)
- 1.1.2 Zivilrechtliche Unterbringung Minderjähriger mit Freiheitsentziehung (§ 1631 BGB)
- 1.1.3 Umgangsregelungen § 1684 BGB; § 1685 BGB; § 1686a BGB)1.1.4 Entzug der elterlichen Sorge, Gefährdung des Kindeswohls, Rückführung des Kindes (§ 1666f. BGB), Verbleibensanordnung bei Pflegeeltern (§ 1632 Abs. 4 BGB)1.1.5 Vormundschaftsrecht (§ 1793 BGB)
- 1.1.6 SGB VIII
- 1.1.7 Verfahrensrecht in Familiensachen (FGG)

# 1.2 Besondere Rolle des Sachverständigen bei familienrechtlichen Begutachtungen

- 1.2.1 Auftragserteilung und Auftragsannahme
- 1.2.2 Verpflichtung zur Unparteilichkeit

<b>—</b>
Seite 19 von 29

- 1.2.3 Sorgfaltspflicht
- 1.2.4 Verschwiegenheitspflicht
- 1.2.5 Zeugnisverweigerungsrecht
- 1.2.6 Offenbarungspflicht
- 1.2.7 Aufklärungspflicht
- 1.2.8 Verhältnis des Sachverständigen zu beteiligten Ämtern und Behörden

#### 1.3 Psychologisch-psychotherapeutische Kenntnisse für die Begutachtung

- 1.3.1 Entwicklungspsychologische Grundlagen, Bindungstheorie
- 1.3.2 Systemische Modelle, Kenntnisse der Trennungs- und Scheidungsforschung
- 1.3.3 Klinische Diagnostik, Psychodiagnostische Kenntnisse im Kinder-, Jugendlichenund Erwachsenenbereich, Kenntnisse der Interventionsformen bei familiären Konflikten
- 1.3.4 Testdiagnostik (Entwicklungstests, Familienbeziehungsdiagnostik, Erziehungsstile, Persönlichkeitsdiagnostik)
- 1.3.5 Gesprächsführung im Rahmen der Exploration
- 1.3.6 Erhebung und Dokumentation der Befunde

#### 2. Familienrechtliche Gutachtenerstellung

#### 2.1 Diagnostisches Vorgehen bei der Gutachtenerstellung

- 2.1.1 Analyse des Gutachtenauftrages
- 2.1.2 Analyse des familiären Systems (Beziehungen der Familienmitglieder)
- 2.1.3 Untersuchungsplanung
- 2.1.4 Definition psychologischer Fragestellung (Erziehungsfähigkeit der Eltern, Beziehungs- und Bindungsfähigkeiten der Eltern, Kindeswohl bzw. Kindeswohlgefährdung, Kindeswille)
- 2.1.5 Aktenstudium, Anamnese,
- 2.1.6 Exploration
- 2.1.7 Auswahl und Anwendung psychodiagnostischer und explorativer Verfahren (Kind/Kinder, Eltern, Pflegeeltern, Stiefeltern)
- 2.1.8 Interaktionsbeobachtung zwischen allen Beteiligten
- 2.1.9 Einführung modifizierender Interventionen

Seite	20 von 29
Seite	20 VOII 29

- 2.1.10 Informationen durch Beteiligte
- 2.1.11 Persönlichkeits-Strukturdiagnostik

#### 2.2 Abfassen des schriftlichen Gutachtens

- 2.2.1 Aufbau des Gutachtens, Gestaltungsvorschriften
- 2.2.2 Fragestellung des Gerichts
- 2.2.3 Darstellung des Akteninhalts /psychologisch relevante Anknüpfungstatsachen
- 2.2.4 Darstellung der Exploration der Parteien und des Kindes/der Kinder/des Jugendlichen
- 2.2.5 Ergebnisse und Darstellung der diagnostischen Befunde
- 2.2.6 Ergebnisse und Darstellung der Interaktionsbeobachtung
- 2.2.7 Zusammenfassung und Gewichtung der Befunde unter Berücksichtigung der Entstehung der Konfliktdynamik
- 2.2.8 Beschreibung der Veränderungen im Verlauf der Gutachtenerstellung bei Versuchen der modifizierenden Interventionen
- 2.2.9 Prognose
- 2.2.10 Empfehlung an das Gericht

#### 2.3 Das mündliche Gutachten

- 2.3.1 Verfahrensvorschriften für das mündliche Gutachten
- 2.3.2 Verpflichtung des Sachverständigen, Beeidung
- 2.3.3 Formaler Ablauf

#### 2.4 Besonderheiten bei der Begutachtung

- 2.4.1 In Migrantenfamilien
- 2.4.2 Traumatisierte Kinder / Jugendliche
- 2.4.3 In Fällen von Gewalterfahrungen
- 2.4.4 In Fällen psychisch erkrankter Eltern

Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision

#### **B 4 Modul Sozialrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht**

(aus den verschiedenen Untermodulen ist der Erwerb von insgesamt mind. 80 UE er-

 Seite 21 von 29	)

#### **B 4.1. Modul Sachverständigentätigkeit im Sozialrecht** (40 UE)

#### 1. Grundlagen

#### 1.1 Rechtliche Grundlagen und Sozialversicherungsträger

- 1.1.1 Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)
- 1.1.2 Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)
- 1.1.3 Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)
- 1.1.4 Gesetzliche Pflegeversicherung (SGB XI)
- 1.1.5 Sozialhilfe (SGB XII)
- 1.1.6 Arbeitsagenturen und Arbeitsgemeinschaften (SGB III)
- 1.1.7 Schwerbehindertenrecht (SGB IX)
- 1.1.8 Soziales Entschädigungsrecht (BVG und Nebengesetze)

#### 1.2 Sozialmedizinische und rechtliche Grundbegriffe

- 1.2.1 Arbeitsunfähigkeit
- 1.2.2 Erwerbsunfähigkeit, Erwerbsminderung, Berufsunfähigkeit (allgemeiner Arbeitsmarkt, Berufskunde im Rentenverfahren)
- 1.2.3 Minderung der Erwerbsfähigkeit in der gesetzlichen Unfallversicherung
- 1.2.4 Berufskrankheit
- 1.2.5 Arbeitsunfall
- 1.2.6 Schwerbehinderung, Merkzeichen
- 1.2.7 Pflegebedürftigkeit
- 1.2.8 Schädigungsfolgen

#### 1.3 Leistungen der einzelnen Sozialversicherungsträger

- 1.3.1 Leistungen zur Teilhabe und Rehabilitation der Kranken- und Rentenversicherung
- 1.3.2 Renten wegen Erwerbsminderung
- 1.3.3 Leistungen der Pflegeversicherung
- 1.3.4 Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung
- 1.3.5 Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und seiner Nebengesetze

#### 2. Begutachtung im Sozialrecht

- 2.1 Begutachtungskriterien in den einzelnen Bereichen der sozialrechtlichen Begutachtung (mit Gutachtenbeispielen)
- 2.2 Begutachtung der funktionalen Gesundheit (International Classification of Functioning, Disability and Health)
- 2.3 Exploration von psychischen Gesundheitsstörungen im Kontext der Begutachtung
- 2.4 Bedeutung der Anamnese (ggf. Arbeits- und Sozialanamnese), des Befundes, der Testdiagnostik und der Aktenlage für die Diagnostik im Rahmen des Sozialrechts
- 2.5 Erfassung schädigungsfremder Einflussfaktoren wie Persönlichkeit, psychische Vorerkrankungen oder konkurrierende Belastungen
- 2.6 Kausalitäts- und Beweisregeln im Sozialrecht (Relevanztheorie, Lehre von der wesentlichen Bedingung; Beweisgrundsatz, Beweisthema, Beweismittel, Beweisanforderungen, Beweiswürdigung, Beweislast)
- 2.7 Beschwerdenvalidierung (Aggravation, Dissimulation, Simulation)
- 2.8 Quantifizierung von Gesundheitsstörungen und Schädigungsfolgen (GdB, GdS, MdE)
- 2.9 Erfassung und Beurteilung des psychischen Leistungsvermögens (ICF-Kriterien, Methoden, Leitlinien, Selbsteinschätzung des beruflichen Leistungsvermögens, zumutbare Willensanstrengung)
- 2.10 Besonderheiten bei der Beurteilung traumareaktive Folgestörungen
- 2.11 Sprachliche Verständigung, Begleitpersonen bei der Begutachtung
- 2.12 Begutachtung von Personen mit Migrationshintergrund

Plus Praxismodul: 3 Gutachten unter Supervision

#### **B 4.2. Modul Sachverständigentätigkeit im Zivilrecht** (40 UE)

#### 1. Versicherungsrecht

1.1 Sachverständigentätigkeit im Auftrag privater Versicherungsgesellschaften

Seite 23 von 29	)

und als gerichtlich bestellter Gutachter

- 1.2 Haftpflichtrecht (vor allem Personenschaden in der Kfz-Haftpflicht)
- 1.3 Private Berufsunfähigkeits-/Berufsunfähigkeitszusatzversicherung, private Unfallversicherung
- 1.4 Krankentagegeldversicherung
- 1.5 Grundlagen der Schadensbemessung (abstrakte und konkrete Minderung der Erwerbsfähigkeit MdE, Berufsunfähigkeit, Invalidität, Gliedertaxe, Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit BdL)
- 1.6 Kausalität (Adäquanztheorie des Zivilrechts; vorauslaufende Prüfung auf Conditio sine qua non)
- 1.7 Beweisregeln, Beweismaße

#### 2. Testierfähigkeit

- 2.1 Gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der Testierfähigkeit nach §2229 BGB
- 2.2 Nicht-Wirksamkeit der Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge bei Minderjährigen unter 16 Jahren, bestimmten behinderten Personen, bei Personen mit natürlicher Geschäfts- oder Erklärungsunfähigkeit)
- 2.3 Unwirksamkeitstatbestände: Psychische Krankheit mit dauerhafter psychischer Beeinträchtigung und Bewusstseinsstörung
- 2.4 Anforderungen an den Erblasser, Fragen der Orientierung, Labilität, Beeinflussbarkeit
- 2.5 Besondere Begutachtungsbedingungen bei Tod des Erblassers

#### 3. Betreuungsrecht

- 3.1 Der Erforderlichkeitsgrundsatz (Erforderlichkeitsprinzip § 1896 Abs. 2 S. 1 BGB)
- 3.2 Bestellung eines Betreuers
- 3.3 Materielle Voraussetzungen: bestimmter medizinischer Befund wie eine psychische Krankheit oder körperliche, geistige oder seelische Behinderung
- 3.4 Kausalitätserfordernis
- 3.5 Beweisfragen für den Sachverständigen
- 3.6 Der Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB)

<b>~</b>
Seite 24 von 29

#### 4. Patientenrecht und Arzthaftungsrecht

- 4.1 Grundzüge des Patientenrechtegesetzes, mit Bezug auf die Sachverständigentätigkeit
- 4.2 Sachverständigentätigkeit in Behandlungs- bzw. Arzthaftungsfällen

Plus Praxismodul: 3 Gutachten unter Supervision

# B 4.3. Modul Sachverständigentätigkeit bei aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen (24 UE)

- 1. Grundmodul: allgemeine gutachtliche Kenntnisse
- 1.1. Gutachtliche Techniken
- 1.2. Unterschiede zwischen Attesten, Bescheinigungen, Stellungnahmen und Gutachten
- 1.3. Rechtlicher Rahmen
- 1.4. Ethische Grundlagen gutachtlicher Tätigkeiten
- 2. Aufbaumodul: Psychotraumatologie
- 2.1. Psychotraumatologie inklusive Differentialdiagnostik
- 2.2. Formen traumatisierender Gewalt
- 3. Aufbaumodul: Rechtliche, politische und ethische Rahmenbedingungen der Begutachtung von Flüchtlingen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren
- 3.1. Interkulturelle Besonderheiten in der Begutachtung
- 3.2. Einsatz von Dolmetschern in der Begutachtung
- 3.3. Asyl- und Ausländerrecht, Struktur der Verwaltung, Entscheidungswege
- 3.4 Anfragen und Äußerungsformen im Flüchtlingsbereich

Plus Praxismodul: 3 Gutachten unter Supervisi
---

# B 4.4 Weitere Spezialmodule zur Sachverständigentätigkeit im Verwaltungsrecht

Für das Rechtsgebiet des Verwaltungsrechts können, neben dem Modul Aufenthaltsrecht, verschiedene weitere Spezialmodule belegt werden, die in Tabelle 1 zusammengefasst werden.

Spezialmodul	UE	Praxismodul
Beamtenrecht (Dienstfähigkeit	16	2 Gutachten unter Supervision
/ Dienstunfallfürsorge)		
Disziplinarrecht	24	2 Gutachten unter Supervision
Wehrtauglichkeit	12	2 Gutachten unter Supervision
Waffengesetz	24	2 Gutachten unter Supervision
Jugendschutzgesetz	16	2 Gutachten unter Supervision
Transsexuellengesetz	32	2 Gutachten unter Supervision

#### **B 5 Modul Neuropsychologie** (32 UE)

Teilnehmer an diesem Modul müssen eine abgeschlossene Weiterbildung in Klinischer Neuropsychologie nachweisen.

Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision

#### **C** jeweils ein Praxismodul (60 UE)

Ein Praxismodul bezieht sich auf das jeweilige Spezialisierungsmodul B1 bis B5.

#### 1. Supervision und Falldarstellungen

Häufige Fehlerquellen

Seite 2	6 von 29
	,U VUII 27



- 2.1 Pflicht zur persönlichen Erstattung des Gutachtens
- 2.2 Persönliche Verantwortung des Sachverständigen
- 3. Dokumentationspflicht
- 4. Qualitätssicherung, Fortbildung, Supervision, Evaluation

#### Anlage 2

## Übergangsvorschriften

Nachweis der für die Erfüllung der Übergangsvorschrift verfassten Gutachten und Stellungnahmen, bezogen auf den Fünfjahreszeitraum, ab In-Kraft-Treten der Fortbildungsrichtlinie für die Schwerpunkte:

#### 1. Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht

Schuldfähigkeit, strafrechtliche Verantwortlichkeit und Prognose:

- 15 gutachtliche Stellungnahmen,
   davon 5 eigenständige Gutachten/ Zusatzgutachten
- oder 10 Gutachten, davon mindestens 2 Prognosegutachten

#### 2. Aussagepsychologische Begutachtung 20 Gutachten

#### 3. Familienrecht

10 familienrechtliche Gutachten

#### 4. Sozialrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht

- 15 gutachtliche Stellungnahmen, davon 5 eigenständige Gutachten
- oder 10 Gutachten

### 5. Neuropsychologie

or mean opsychiologic
10 Gutachten
Für alle Bereiche kann es sich bei maximal zwei der eingereichten Gutachten um Aktengutachten handeln.

Seite 29 von 29